

Zwölfte Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamen vom _____ Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 (1) Satz 2 werden die Benutzungsgebühren für die Restmüllbehälter wie folgt neu festgesetzt

Restmüllbehälter	Euro
60 l bei 14-tgl. Leerung	123,00
80 l bei 14-tgl. Leerung	165,00
120 l bei 14-tgl. Leerung	247,00
240 l bei 14-tgl. Leerung	495,00
1.100 l bei 1 x wöchentlicher Leerung	4.539,00
1.100 l bei 2 x wöchentlicher Leerung	9.078,00
1.100 l bei 14-tgl. Leerung	2.269,00

2. § 3 (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Abfuhr von Elektrogroßgeräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird pro Gerät eine Gebühr in Höhe von 11,00 Euro erhoben.

3. In § 3 Abs. 4 wird der letzte Abschnitt „Sperrmüll“ wie folgt gefasst:

Sperrmüll

- Wertstoffhof Heeren-Werve

Pkw- und Pkw-Kombi-Anlieferung	5,00 Euro
Pkw mit Anhänger bis 750 kg	7,50 Euro
Kleintransporter bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht	10,00 Euro

- Wertstoffhof Werkstraße

Pkw- und Pkw-Kombi-Anlieferung	5,00 Euro
größere Mengen können hier nicht angenommen werden	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.